



## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Hockenheim vom 21.12.2006**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LgebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:  
„Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3 € bis **10.000 €** zu erheben.“
2. Anstelle der in der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Hockenheim vom 21.12.2006 genannten Gebühren werden mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für die in den Anlagen genannten Leistungen die dort aufgeführten Gebühren erhoben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2022 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den .....

Marcus Zeitler  
Oberbürgermeister